



RICHTERLICHE

GESCHÄFTSVERTEILUNG

bei dem

Thüringer Oberlandesgericht

für das Jahr

2026

Stand: 01.09.2026

I. Aufteilung der richterlichen Geschäfte

A. Geschäftsverteilung der Zivil-, Familien- und Strafsenate

1. Zivilsenat (zugleich Fideikommiss-Senat)

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagegesetz mit Ausnahme derjenigen, nach § 1 UKlaG, die die allgemeinen Versicherungsbedingungen betreffen;
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerkes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 NetzwerkDG, welche die Zulässigkeit einer von dem Nutzer über das Netzwerk verbreiteten Äußerung betreffen (einschließlich einer vom Betreiber wegen des Inhalts der Äußerung ausgesprochenen Beschränkung des Zugangs des Nutzers zu der Plattform;
- d) die Aufgaben des **Fideikommiss-Senats** (Gesetz vom 26.06.1935, RGBI. S. 785);
- e) Verfahren, in denen das Oberlandesgericht nach dem 10. Buch der ZPO zuständig ist;
- f) Verfahren, die die **Amtsenthebung** von Schiedsmännern, ehrenamtlichen Richtern bei den Kammern für Handelssachen und den Landwirtschaftsgerichten sowie dem Senat für Landwirtschaftssachen, von Beisitzern der Senate für Notare beim Oberlandesgericht und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht betreffen;
- g) Erinnerungen und Beschwerden nach dem 8. Buch der ZPO, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Familiensenate und des Senates für Landwirtschaftssachen; ausgenommen sind Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren sowie gegen Entscheidungen über die Einstellung der Zwangsvollstreckung in laufenden Rechtsstreitigkeiten, die am Thüringer Oberlandesgericht anhängig sind, insbesondere Beschwerden gegen Beschlüsse, die auf Grundlage der §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO ergangen sind; insoweit entscheidet der für die Hauptsache zuständige Zivilsenat;
- h) Beschwerden, die die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Familiensenate;
- i) Rechtsstreitigkeiten unter Einschluss der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren betreffend Ansprüche aus dem Gebiet des **gewerblichen Rechtsschutzes** (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts), sowie des **Urheber- und Verlagsrechts**, auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt und soweit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist;
- j) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;

- k) die ab dem 01.01.2026 neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsmodus, an dem der 1. Zivilsenat mit 2,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Schlingloff
(mit 80 % seiner Arbeitskraft)

stellvertretender Vorsitzender: Richter am Oberlandesgericht Dr. Kandler
(mit 90 % seiner Arbeitskraft)

weitere Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Lentfort
(mit 75 % seiner Arbeitskraft)

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Harke
(mit 10 % seiner Arbeitskraft)

Vertretung: 3. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

2. Zivilsenat (zugleich Vergabesenat)

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen mit **Maklern** sowie zwischen **Handelsvertretern** und den Unternehmern, die sie mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Rechtsgeschäften betraut haben;
- b) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte in der **Auflösung oder Umwandlung ehemals volkseigener Betriebe** oder **Genossenschaften** liegen, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist;
- c) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte auf der **Abwicklung von Verträgen** mit oder zwischen **ehemals volkseigenen Betrieben**, **Genossenschaften** oder **Außenhandelsbetrieben** liegen;
- d) Freigabeverfahren nach §§ 246a Abs. 1 Satz 2 AktG, 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG;
- e) Rechtsstreitigkeiten zwischen **Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, rechtsfähigen Gesellschaften Bürgerlichen Rechts** und **Genossenschaften** einerseits und deren Gesellschaftern bzw. Mitgliedern andererseits sowie zwischen den Gesellschaftern/Mitgliedern dieser Gesellschaften /Genossenschaften, deren Schwerpunkt die inneren Verhältnisse der Gesellschaft betreffen; die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften und ihren Gesellschafter-Geschäftsführern/Organvertretern sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses; die Zuständigkeit wird nicht dadurch berührt, dass Gesellschafter-Geschäftsführer/Organvertreter ihre Ansprüche an Dritte abtreten;
- f) Entscheidungen nach **§ 23 EGGVG**, soweit die Entscheidung nicht eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft;
- g) Streitigkeiten über die **Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen**, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt;
- h) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der **Kammern für Handelssachen** in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- i) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der **Amtsgerichte** in **Handelsregistersachen, Genossenschaftsregistersachen, Gesellschaftsregistersachen** und **unternehmensrechtlichen Verfahren** (§§ 374 Ziff. 1. und 2., 375 FamFG);
- j) insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz;
- k) die ab dem 01.01.2026 neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsmodus, an dem der 2. Zivilsenat mit 2,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.);
- l) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;

- m) für Klagen auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG, soweit Ansprüche aufgrund von Verzögerungen in einem Verfahren geltend gemacht werden, mit welchem der 9. Zivilsenat befasst war;
- n) Rechtsmittel und Anträge, für die die Zuständigkeit des **Vergabesenats (§ 171 Abs. 3 GWB)** begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender: N.N.

stellvertretender Vorsitzender: Richter am Oberlandesgericht Grüneberg

weitere Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Klostermann
(mit 90 % ihrer Arbeitskraft)

Richter am Oberlandesgericht Babeck
(mit 80 % seiner Arbeitskraft)

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Knauff

Vertretung: 5. Zivilsenat,

Sitzungstag: Mittwoch

3. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Verfahren, deren rechtlicher Schwerpunkt ein im **Sachenrechtsbereinigungs-, Verkehrsflächenbereinigungs- oder Schuldrechtsanpassungsgesetz** geregelter Sachverhalt bildet;
- b) Rechtsmittel gemäß § 19 BoSoG;
- c) alle Beschwerden und weiteren Beschwerden, über die nach Bundes- oder Landesrecht in dem **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** zu entscheiden ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2. und 6. Zivilsenates, des Landwirtschaftssenates und der Familiensenate;
- d) Rechtsstreitigkeiten betreffend **Amtshaftung**, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung; Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen;
- e) Streitwertbeschwerden in Wohnungseigentumssachen;
- f) neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsmodus, an dem der 3. Zivilsenat mit 1,8 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II);
- g) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender:	N.N.
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Timmer
weitere Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Vanselow
	Richterin am Landgericht Dr. Martin-Schiemichen

Vertretung: 6. Zivilsenat

Sitzungstag: Montag

4. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten über **Versicherungsverhältnisse**, bei denen der Schwerpunkt des Prozesses auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts liegt sowie Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche gegen **Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG** wegen Beratungsfehlern zum Gegenstand haben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen stehen;
- b) Rechtsstreitigkeiten nach dem **Unterlassungsklagegesetz** (vormals gemäß § 13 AGBG), sofern sie **allgemeine Versicherungsbedingungen** betreffen;
- c) Bergschäden;
- d) Verfahren nach dem allgemeinen **Kriegsfolgengesetz** vom 05.11.1957 (BGBl. I S. 1747);
- e) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist.
- f) ab dem 01.06.2026 neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsturnus zugewiesen, an dem der 4. Zivilsenat mit 1.0 AKA teilnimmt.

Besetzung:

Vorsitzende(r):	N.N.
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Jahn (mit 90 % seiner Arbeitskraft)
weitere Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Steinle (mit 20 % ihrer Arbeitskraft)
	Richterin am Oberlandesgericht Richter
	Richterin am Amtsgericht Rabisch

Vertretung: 9. Zivilsenat,

Sitzungstag: Mittwoch, Donnerstag und Freitag

5. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- a) Ansprüche aus **Leasinggeschäften und Ähnlichem** (z. B. Mietkaufsachen);
- b) Ansprüche von oder gegen **Banken und Sparkassen** (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit,
- c) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte auf dem Gebiet des **Reisevertragsrecht** liegen;
- d) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkt in einem Rechtsverhältnis betreffend den **Erwerb oder Ansprüche aufgrund des Erwerbs von Wertpapieren u.ä.** (z.B. Aktien, Fondsanteile, Beteiligungen stiller Gesellschafter einer Anlagegesellschaft) liegt, insbesondere Schadenersatz wegen unrichtiger Beratung oder Information, Rückabwicklung einer Beteiligtenstellung sowie Ansprüche aus der Beteiligtenstellung;
- e) **Musterverfahren** nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz;
- f) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzende(r):	N.N.
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am Oberlandesgericht Wienroeder (mit 20 % ihrer Arbeitskraft)
weitere Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Rothe (mit 20 % ihrer Arbeitskraft)
	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Braune (mit 20 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretung: 2. Zivilsenat

Sitzungstag: Dienstag

6. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- a) erbrechtliche Streitigkeiten
- b) Beschwerden in **Nachlasssachen**;
- c) Beschwerden gegen die Zurückweisung der gegen Gerichtspersonen, Notare und Dolmetscher gerichteten **Ablehnungsgesuche** sowie Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 ZPO, soweit es sich nicht um eine Familien- Landwirtschafts- oder Strafsache handelt;
- d) **Bestimmung des zuständigen Gerichts**, soweit sie nicht den Familiensenaten bzw. den Strafsenaten zugewiesen sind, sowie Entscheidungen nach § 159 GVG und die Bestellung zum Vollstreckungsgericht gemäß § 2 ZVG;
- e) **Anfechtung der Wahl** des Präsidiums eines Gerichts (§ 21 b Abs. 6 S. 2 GVG);
- f) Beschwerden nach **§ 181 Abs. 3 GVG** sowie gegen die Verhängung von **Ordnungsmitteln** gegen Parteien, Zeugen und Sachverständige nach **§§ 141 Abs. 3, 380 Abs. 3, 390 Abs. 3 und 409 Abs. 2 ZPO**;
- g) Rechtsmittel, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten in Nachlasssachen betreffen;
- h) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Schlingloff
(mit 10 % seiner Arbeitskraft)

stellvertretender Vorsitzender: Richter am Oberlandesgericht Knöchel
(mit 20 % seiner Arbeitskraft)

weitere Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Dr. Biewald
(mit 40 % seiner Arbeitskraft)

Richter am Oberlandesgericht Lentfort
(mit 10 % seiner Arbeitskraft)

Vertretung: 3. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

7. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche aus **heilbehandelnder Tätigkeit** der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe sowie Rechtsstreitigkeiten nach dem 16. Abschnitt des **Arzneimittelgesetzes (AMG)**;
- b) Rechtsstreitigkeiten (Berufungen und Beschwerden), die Ansprüche aus der **Beförderung von Gütern** zum Gegenstand haben, einschließlich denjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch auf Grund eines Schadensfalls aus einer Beförderung von Gütern obengenannter Art betreffen;
- c) Rechtsstreitigkeiten, die nach den Vorschriften des **Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)** zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören;
- d) Anträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, für die eine **besondere Zuständigkeit nicht begründet** ist, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 1. Strafsenats, des Landwirtschaftssenats oder der Familiensenate gehören;
- e) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzende(r):	N.N.
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am Oberlandesgericht Beer
weitere Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Baumgart
	Richterin am Landgericht Dr. Bolle (mit 75 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretung: 4. Zivilsenat

Sitzungstag: Dienstag, Freitag

8. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- b) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- c) Rechtsmittel, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 3. Familiensenats, des 2. Kartell- und Vergabesenats, der Senate für Landwirtschaftssachen und für Baulandsachen, des 6. Zivilsenats sowie der Strafsenate.

Besetzung:

Vorsitzende(r):	N.N.
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Drews (mit 60 % seiner Arbeitskraft)
weitere Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Höfchen (mit 80 % ihrer Arbeitskraft)
	Richter am Landgericht Kubis (mit 50 % seiner Arbeitskraft)

Vertretung: 7. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag

9. Zivilsenat

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden betreffend **Notar**haftpflichtsachen und Rechtsstreitigkeiten aus **Anwaltsverträgen**;
- b) die Beschwerden gemäß **§ 129 GNotKG**;
- c) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- d) die ab dem 01.01.2026 neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsturnus, an dem der 9. Zivilsenat mit 1,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.);
- e) Klagen gemäß **§ 198 GVG** auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen wegen der Dauer von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzende(r):	N.N.
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Drews (mit 40 % seiner Arbeitskraft)
weitere Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Höfchen (mit 20 % ihrer Arbeitskraft)
	Richter am Landgericht Kubis (mit 50 % seiner Arbeitskraft)

Vertretung: 7. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag und Freitag

10. Zivilsenat**Zuständigkeit:**

- a) die ab dem 01.01.2026 neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsmodus, an dem der 10. Zivilsenat mit 3,1 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.);
- b) Musterfeststellungsklagen und Verbandsklagen, soweit kein besonderes Sachgebiet betroffen ist.

Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des Thüringer Oberlandesgerichts Redeker
(mit 70 % seiner Arbeitskraft)

stellvertretende Vorsitzende: Richterin am Oberlandesgericht Wienroeder
(mit 80 % ihrer Arbeitskraft)

weitere Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Rothe
(mit 80 % ihrer Arbeitskraft)

 Richterin am Oberlandesgericht Dr. Braune
(mit 80 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretung: 1. Zivilsenat

Sitzungstag: Dienstag

1. Familiensenat

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 1. Familiensenat mit 3,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) die Entscheidungen über die Beschwerde betreffend die **Ablehnung** – einschließlich der Selbstablehnung – eines **Familienrichters** am Amtsgericht;
- c) die **Bestimmung des zuständigen Gerichts**, wenn ein Amtsgericht als Familiengericht beteiligt ist;
- d) Beschwerden nach **§ 155 c Abs. 2 FamFG** gegen Entscheidungen des 3. und ehemals 4. Familiensenats über Beschleunigungsrügen.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Fibich
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Rühlemann (mit 95 % seiner Arbeitskraft)
weiterer Beisitzer:	Richter am Amtsgericht König

Vertretung: 3. Familiensenat

Sitzungstag: Montag und Donnerstag

3. Familiensenat

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 3. Familiensenat mit 3,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) Rechtsmittel in familiengerichtlichen Verfahren, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten betreffen;
- c) Beschwerden nach **§ 155 c Abs. 2 FamFG** gegen Entscheidungen des 1. Familiensenats über Beschleunigungsrügen.
- d) Entscheidungen über einen Zuständigkeitsstreit zwischen allgemeiner Zivilprozessabteilung und der Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) desselben Amtsgerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO (analog);
- e) Entscheidungen in Verfahren, deren Gegenstand eine sonst nicht einem der Familiensenate zugewiesene Familiensache bildet (Auffangzuständigkeit für Familiensachen).
- f) Entscheidungen über Anträge gegen Bescheide der Landesjustizverwaltung betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gemäß § 107 FamFG;

Besetzung:

Vorsitzende(r):	N.N.
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Bandorf
weitere Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Illian
	Richterin am Oberlandesgericht Petry

Vertretung: 1. Familiensenat

Sitzungstag: Dienstag

1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen sowie 1. Kartellsenat)

Zuständigkeit:

- a) Strafverfahren, für welche das Oberlandesgericht gemäß **§ 120 b GVG** im ersten Rechtszug zuständig ist.
- b) Entscheidungen nach **§ 23 EGGVG**, soweit die Entscheidung eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft, gemäß Verteilungsturnus an dem der 1. Strafsenat mit 1,6 AKA teilnimmt;
- c) Beschwerden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die **Entschädigung ehrenamtlicher Richter**, soweit nicht der Landwirtschaftssenat zuständig ist;
- d) Verfahren gemäß **§ 91 GWB, § 106 EnwG**, soweit nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist;
- e) **Revisionen** in Strafsachen und Privatkldagesachen; gemäß Verteilungsturnus, an dem der 1. Strafsenat mit 0,1 AKA teilnimmt;
- f) Sämtliche **Strafsachen und Bußgeldsachen** einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen, soweit nicht der 2. oder der 3. Strafsenat nach ausdrücklicher Zuweisung zuständig sind, gemäß Verteilungsturnus, an dem der 1. Strafsenat mit 1,6 AKA teilnimmt;
- g) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern**, soweit nicht der 2. Strafsenat nach ausdrücklicher Zuweisung zuständig ist, gemäß Verteilungsturnus, an dem der 1. Strafsenat mit 1,6 AKA teilnimmt;
- h) Entscheidungen über Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren gemäß **§ 56 Abs. 1 Satz 1 RVG** und über die Bewilligung von Pauschvergütungen gemäß **§§ 42, 51 RVG**, gemäß Verteilungsturnus, an dem der 1. Strafsenat mit 1,6 AKA teilnimmt;
- i) Entscheidungen in **Auslieferungsverfahren**, gemäß Verteilungsturnus, an dem der 1. Strafsenat mit 1,6 AKA teilnimmt;
- j) die übrigen Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel aus dem Gebiet des Strafrechts oder des Strafverfahrensrechts einschließlich der dazu gehörenden Kosten- und Gebührenrechtsvorgänge;
- k) Erstinstanzliche Strafsachen, die nach **§ 354 Abs. 2 StPO** an einen anderen Senat des Thüringer Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden sind oder gemäß **§ 210 Abs. 3 Satz 2 StPO** nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Hauptverhandlung vor einem anderen Senat dieses Gerichts stattzufinden hat, soweit die angefochtenen Entscheidungen vom 3. Strafsenat getroffen wurden.
- l) Entscheidungen nach **§§ 138a, 138b StPO**, sofern das Verfahren vor dem 3. Strafsenat anhängig ist.

Besetzung:

Vorsitzende(r):

N.N.

stellvertretender Vorsitzender: Richter am Oberlandesgericht Blaszczak
(mit 50 % seiner Arbeitskraft)

weitere Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Warzecha-Köhler
(mit 50 % seiner Arbeitskraft)

Richter am Oberlandesgericht Lentfort
(mit 5 % seiner Arbeitskraft)

Richterin am Oberlandesgericht Popendicker
(mit 5 % ihrer Arbeitskraft)

Richterin am Amtsgericht Krüger
(mit 60 % ihrer Arbeitskraft)

Richterin am Landgericht Dr. Schreiber
(mit 50 % ihrer Arbeitskraft)

Vertretung: 3. Strafsenat

2. Strafsenat

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen nach den **§§ 138a, 138b StPO**, sofern das Verfahren vor dem 1. oder 3. Strafsenat anhängig ist (§ 138c Abs. 1 Satz 3 StPO)
- b) Revisionen in Strafsachen und Privatkklagesachen; gemäß Verteilungsturnus, an dem der 2. Strafsenat mit 0,2 AKA teilnimmt;
- c) sämtliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern in Strafvollzugssachen;
- d) Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO

Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts Schneider (mit 10 % seiner Arbeitskraft)
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Warzecha-Köhler (mit 20 % seiner Arbeitskraft)
weitere Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Höfchen Richterin am Oberlandesgericht Popendicker Richter am Amtsgericht Engers (mit 30 % seiner Arbeitskraft)

Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Grüneberg

3. Strafsenat (Senat für Staatsschutzsachen, zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)

Zuständigkeit:

- a) Strafverfahren, für welche das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG im ersten Rechtszug zuständig ist.
- b) Entscheidungen nach § 23 EGGVG, soweit die Entscheidung eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft, gemäß Verteilungsturnus an dem der 3. Strafsenat mit 2,0 AKA teilnimmt;
- c) Revisionen in Strafsachen und Privatkldagesachen; gemäß Verteilungsturnus, an dem der 3. Strafsenat mit 0,1 AKA teilnimmt;
- d) Sämtliche Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen, soweit nicht der 2. oder der 3. Strafsenat nach ausdrücklicher Zuweisung zuständig sind, gemäß Verteilungsturnus, an dem der 3. Strafsenat mit 2,0 AKA teilnimmt;
- e) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern, soweit nicht der 2. Strafsenat nach ausdrücklicher Zuweisung zuständig ist, gemäß Verteilungsturnus, an dem der 3. Strafsenat mit 2,0 AKA teilnimmt;
- f) Entscheidungen über Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 RVG und über die Bewilligung von Pauschvergütungen gemäß §§ 42, 51 RVG, gemäß Verteilungsturnus, an dem der 3. Strafsenat mit 2,0 AKA teilnimmt;
- g) Entscheidungen in Auslieferungsverfahren, gemäß Verteilungsturnus, an dem der 3. Strafsenat mit 2,0 AKA teilnimmt;
- h) Erstinstanzliche Strafsachen, die nach § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat des Thüringer Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden sind oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Hauptverhandlung vor einem anderen Senat dieses Gerichts stattzufinden hat, soweit die angefochtenen Entscheidungen vom 1. Strafsenat getroffen wurden.
- i) Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO, sofern das Verfahren vor dem 1. Strafsenat anhängig ist.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Giebel
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Spitzer (mit 90 % seiner Arbeitskraft)
weitere Beisitzer:	Richterin am Oberlandesgericht Popendicker (mit 95 % ihrer Arbeitskraft)
	Richter am Oberlandesgericht Dr. Rühlemann (mit 5 % seiner Arbeitskraft)
	Richterin am Landgericht Dr. Schreiber (mit 50 % ihrer Arbeitskraft)

Richter am Amtsgericht Engers
(mit 70 % seiner Arbeitskraft)

Vertretung: 1. Strafsenat

Senat für Rehabilitierungssachen**Zuständigkeit:**

Die in § 13 Abs. 3 StrRehaG aufgeführten Zuständigkeiten.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Giebel

stellvertretender Vorsitzender: Richter am Oberlandesgericht Blaszczak

weiterer Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Schreiber

Vertreter: Richterin am Oberlandesgericht Wienroeder

Senat gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG

Zuständigkeit:

Die in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG aufgeführten Zuständigkeiten.

Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts Schneider
stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Biewald
weiterer Beisitzer:	Richterin am Landgericht Dr. Martin-Schiemichen

Ermittlungsrichter

Soweit die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters beim OLG in Anspruch genommen wird, ist **Richter am Oberlandesgericht Jahn** zuständig.

Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Kandler
Zweitvertreter:	Richter am Oberlandesgericht Warzecha-Köhler

Ergänzungsrichter

- a) Sofern im Falle des § 192 Abs. 2 GVG der Ergänzungsrichter nicht aus dem in der Sache zuständigen Senat herangezogen werden kann, werden als Ergänzungsrichter in dieser Reihenfolge bestimmt:

der Reihe nach das dienstjüngste richterliche Mitglied zunächst der Zivilabteilung und sodann der Strafabteilung, sofern es nicht bereits als Ergänzungsrichter beim Oberlandesgericht an einer Hauptverhandlung mitgewirkt hat.

- b) Dabei bleiben unberücksichtigt,
- Richter, die zum Zeitpunkt der Hinzuziehung in einer laufenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung der Strafsenate mitwirken,
 - Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht,
 - an das Oberlandesgericht abgeordnete Richter.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang vor den sonstigen Verwendungen.

B) Zuständigkeit für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung

Für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 Satz 1 FamFG sind zuständig:

Richterin am Oberlandesgericht Klostermann
Richter am Oberlandesgericht Warzecha-Köhler
Richterin am Oberlandesgericht Beer
Vizepräsident des Thüringer Oberlandesgerichts Redeker

C. Zuständigkeit der sonstigen Senate und Spruchkörper

Senat für Landwirtschaftssachen

Zuständigkeit:

Verfahren, Beschwerden und Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen.

Besetzung:

Vorsitzender: N.N.

stellvertretender Vorsitzender: Richter am Oberlandesgericht Timmer

weitere Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Vanselow

Richterin am Landgericht Dr. Martin-Schiemichen

sowie **zwei ehrenamtliche Richter** nach der Reihenfolge der aufzustellenden Liste.

Vertreter der richterlichen Beisitzer: Beisitzer des 6. Zivilsenats

2. Kartellsenat

Zuständigkeit:

Die in **§ 106 EnwG** dem Oberlandesgericht zugewiesenen Rechtssachen, soweit es sich nicht um Verfahren einer Ordnungswidrigkeit handelt, sowie die in **§ 91 i.V.m. § 63 Abs. 4, 87 GWB** genannten Aufgaben des **Kartellsenats**.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Schlingloff
(mit 10 % seiner Arbeitskraft)

stellvertretender Vorsitzender: Richter am Oberlandesgericht Dr. Kandler
(mit 10 % seiner Arbeitskraft)

weiterer Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Lentfort
(mit 10 % seiner Arbeitskraft)

Vertreter der Beisitzer: Beisitzer des 2. Zivilsenats

Senat für Baulandsachen

Zuständigkeit:

Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz bzw. dem Baugesetzbuch.

Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des Thüringer Oberlandesgerichts Redeker

stellvertretende Vorsitzende: Richterin am Oberlandesgerichts Wienroeder

weitere Beisitzerin: Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hoffmann

Vertreter der Beisitzer: Die Beisitzerin aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch Richter am Obergerverwaltungsgericht Thull vertreten.

Die Richter des Thüringer Oberlandesgerichts werden vertreten durch die Beisitzer des 7. Zivilsenats.

Richterdienstgerichtshof

Vorsitz:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Schlingloff
Stellvertreter:	Richter am Oberlandesgericht Drews
ständiger Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht Gravert
Stellvertreter:	Richter am Obergerverwaltungsgericht Best

Nichtständige Beisitzer:

- ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
Richterin am Landgericht Klameth (LG Erfurt)
- Vertreter:
Direktor des Amtsgerichts Dr. Reichenbach (AG Altenburg)
Direktor des Amtsgerichts Jacob (AG Stadtroda)

- Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jung (VG Gera)
- Vertreter:
Richterin am Verwaltungsgericht Petermann (VG Gera)

- Sozialgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
Richterin am Landessozialgericht Bitz (ThürLSG)
Richter am Landessozialgericht Schüller (ThürLSG)
- Vertreter:
Richterin am Landessozialgericht Comtesse (ThürLSG)
Richter am Sozialgericht Dr. Siebinger (SG Meiningen)

- Finanzgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Leist (ThürFG)
- Vertreter:
Richter am Finanzgericht Credo (ThürFG)

- Arbeitsgerichtsbarkeit:

- Beisitzer
Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Klose (ThLAG Erfurt)
- Vertreter:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Werner (ThLAG Erfurt)

- Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte:

Staatsanwältin als Gruppenleiterin Heike Schneider (Staatsanwaltschaft Gera)
Staatsanwalt Scharfenberg (Staatsanwaltschaft Erfurt)

- Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs, die richterliche Unabhängigkeit besitzen:

Direktor beim Thüringer Rechnungshof Weißenborn

1. Senat für Notarsachen

Zuständigkeit:

- a) Zuständig für die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind;
- b) alle Zuständigkeiten, die nach der BNotO dem Oberlandesgericht zugewiesen sind.

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Fibich

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Richter

Notar Watoro

Vertreter des Vorsitzenden:

Richterin am Oberlandesgericht Richter

Vertreter des richterlichen Beisitzers:

Richter am Oberlandesgericht Baumgart

Vertreter des Notarbeisitzers:

Notar Käß

2. Senat für Notarsachen

Zuständigkeit:

Zuständig, soweit eine Entscheidung des 1. Senats für Notarsachen vom Bundesgerichtshof aufgehoben und an einen anderen Senat für Notarsachen des Thüringer Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden ist.

Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des Thüringer Oberlandesgerichts Redeker

Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Rothe

Notar Werner

Vertreter des Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Prof. Dr. Schlingloff

Vertreter des richterlichen Beisitzers:

Richterin am Oberlandesgericht Beer

Vertreter des Notarbeisitzers:

Notar Obermann

Die berufsgerichtlichen Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes sowie die Beschwerden nach § 80 a Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes.

Vorsitzender: Präsident des Oberlandesgerichts Schneider

stellvertretender Vorsitzender: Richter am Oberlandesgericht Knöchel

weiterer Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Timmer

sowie **zwei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte** in der Reihenfolge der aufzustellenden Liste.

II. Verteilungsgrundsätze

A. Zivilsachen

1. Turnusverfahren

Die eingehenden Rechtsmittel sowie die Klagen gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG werden, soweit für sie nicht eine Sonderzuständigkeit eines Senats besteht, in einem Turnusverfahren verteilt. An der Turnusverteilung nehmen nicht teil, Verfahren, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache gezählt werden (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen).

Es gibt jeweils einen Turnus für U- und, W- Sachen.

Der 5., 6., 7. und 8. Zivilsenat nehmen am allgemeinen Verteilungsturnus nicht teil. Die Senate sind allerdings für die in ihre Spezialzuständigkeit fallenden Beschwerden zuständig.

Am U- und W-Turnusverfahren nehmen der

1. Zivilsenat mit 2,0 AKA, der
2. Zivilsenat mit 2,0 AKA, der
3. Zivilsenat mit 1,8 AKA, der
4. Zivilsenat mit 1,0 AKA, der
9. Zivilsenat mit 1,0 AKA und der
10. Zivilsenat mit 2,3 AKA teil.

Ein Turnus umfasst 101 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile multipliziert mit 10). Davon entfallen – entsprechend der vorhandenen AKA – auf den 1. Zivilsenat 20, den 2. Zivilsenat 20, den 3. Zivilsenat 18, den 4. Zivilsenat 10, den 9. Zivilsenat 10 und den 10. Zivilsenat 23 Eingänge.

Der Turnus umfasst 23 Zuteilungen von jeweils höchstens 6 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 21., 22. und 23. Zuteilung teil.

Der 2. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 21., 22. und 23. Zuteilung teil.

Der 3. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 2., 3., 5., 6., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 15., 17., 18., 20., 21., 22. und 23. Zuteilung teil.

Der 4. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 2., 4., 7., 10., 13., 14., 16., 19. und 22. Zuteilung teil.

Der 9. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 2., 4., 7., 10., 13., 14., 16., 19. und 22. Zuteilung teil.

Der 10. Zivilsenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Auf die Anlage 1 (Stand 01.09.2026) wird verwiesen.

Grundsätze des Verteilungsverfahrens im Turnus:

- a) Die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden in nach Berufungen und Beschwerden getrenntem Turnus auf die Zivilsenate, beginnend ab 01.01.2026 verteilt (allgemeiner Turnus).

Am Beschwerdeturnus nehmen auch UH-, VA-, Sch- und (sonstige) SchH-Sachen teil.

- b) Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für Zivilsachen.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Familienname - des Beklagten oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von). Bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge nach dem Aktivrubrum entscheidend. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes bleibt außer Betracht. Im Übrigen ist entscheidend: bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Einzel- und Gesellschaftsformen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort im Passivrubrum.

Eingänge aus dem Nachbriefkasten werden als am abgelaufenen Tage gleichzeitig eingegangen behandelt.

- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

- d) Sollte ein Eilantrag eingehen, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Eingänge zu registrieren. Hierzu hat eine zusätzliche Abfrage in Bezug auf alle weiteren Papier- und eRV Posteingänge in der Justizwachtmeisterei zu erfolgen.

2. Geschäftsverteilung nach Sachgebieten:

Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilsenate die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend; jedoch bleiben bei einer zusprechenden Entscheidung Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Liegt eine Hauptsacheentscheidung der ersten Instanz nicht vor, richtet sich die Zuständigkeit in entsprechender Weise nach der Klage- bzw. Anspruchs begründung. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der zweiten Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, sind für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zivilsenate nicht mehr heranzuziehen. Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit des hierfür berufenen Senats. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass das Erstgericht seine Entscheidung bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt hat.

Bei mehreren in Betracht kommenden Sonderzuständigkeiten ist der jeweilige Schwerpunkt des Rechtsstreits entscheidend.

3. Sachzusammenhang:

Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache oder mit einem Verfahren in Sachzusammenhang, das bis zu 18 Monate vor Eingang der neuen Sache abgeschlossen worden ist, so ist von den am Turnus teilnehmenden Senaten der Senat zuständig, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder noch zuzuweisen ist bzw. der die abgeschlossene Sache bearbeitet hat; das gilt auch, wenn in der bereits anhängigen Sache ein Berichterstatter nicht bestellt und der Vorsitzende noch nicht tätig geworden ist.

Besteht Zusammenhang mit mehreren Sachen, ist die Sache maßgebend, die zuerst eingegangen ist.

Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Die Regelungen zum Sachzusammenhang finden für die „Klagen gemäß **§ 198 GVG** auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen wegen der Dauer von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit keine Anwendung.

4. Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen gegen eine Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO) und Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO gehören in den Senat, bei dem der Hauptprozess anhängig ist oder war.
5. Für Wiederaufnahmeverfahren ist der Senat zuständig, der das Endurteil erlassen hat, dessen Aufhebung begehrt wird.

6. Zurückverwiesene Rechtsmittel:

Rechtsstreitigkeiten, die an das Thüringer Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, behandelt, falls das zurückverweisende Gericht nichts anderes bestimmt hat, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat.

Soweit das zurückverwiesene Rechtsmittel ein Sachgebiet betrifft, für das die Spezialzuständigkeit eines Senats begründet ist, gilt dies nur, wenn der Senat, der das aufgehobene Urteil erlassen hat, für das Sachgebiet noch zuständig ist. Ist die Spezialzuständigkeit auf einen anderen Senat übergegangen, ist dieser Senat für das zurückverwiesene Rechtsmittel zuständig.

Wenn das zurückverweisende Gericht an einen anderen, aber nicht näher bezeichneten Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen hat, gilt folgende Regelung:

Verfahren des **1. Zivilsenats** erledigt der **2. Zivilsenat**;
 Verfahren des **2. Zivilsenats** erledigt der **4. Zivilsenat**,
 Verfahren des **3. Zivilsenats** erledigt der **1. Zivilsenat**,
 Verfahren des **4. Zivilsenats** erledigt der **10. Zivilsenat**,
 Verfahren des **5. Zivilsenats** erledigt der **7. Zivilsenat**,
 Verfahren des **6. und des 8. Zivilsenats** erledigt der **7. Zivilsenat**,
 Verfahren des **7. Zivilsenats** erledigt der **4. Zivilsenat**,
 Verfahren des **9. Zivilsenats** erledigt der **3. Zivilsenat**
 Verfahren des **10. Zivilsenats** erledigt der **1. Zivilsenat**
 Verfahren des **1. Familiensenats** erledigt der **3. Familiensenat**,
 Verfahren des ehemaligen **4. Familiensenats** erledigt der **1. Familiensenat**
 Verfahren des **3. Familiensenats** erledigt der **1. Familiensenat**

7. Vorbefassung:

Hat ein Senat in einem Rechtsstreit über Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe entschieden oder eine sonstige Entscheidung mit Sachprüfung getroffen oder ist das Verfahren durch Vergleich vor dem Oberlandesgericht beendet worden und gelangt dieser Rechtsstreit erneut an das Oberlandesgericht, so ist - sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Senats durch Gesetz bestimmt ist - der Senat zuständig, der bereits mit der Sache befasst war, soweit er noch am Turnus teilnimmt.

Beschwerdeverfahren, soweit nicht die Spezialzuständigkeit eines Senats begründet ist, behandelt der Senat, der in der Hauptsache entschieden hat oder, wenn dies nicht der Fall ist, in der Hauptsache zu entscheiden hätte.

8. Abgabe und Übernahmen:

- a) Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat hat zur Folge, dass der abgebende Senat einen „Malus“ erhält, d.h. der abgebende Senat bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt. Der übernehmende Senat erhält einen „Bonus“; er wird bei der nächsten ihn betreffenden Zuteilung im Turnus ausgelassen.
- b) Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an den allgemeinen Turnus oder in eine Sonderzuständigkeit gilt folgendes:

Die Eingangsstelle für Zivilsachen und danach die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandelt die Sache wie einen Neueingang.

Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, erhält der Senat, der die Sache zurückgegeben hat, einen „Malus“; der zurückgebende Senat bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt.

Kommt es nicht zu einer Abgabe, bekommt der Senat, der die Sache letztlich behält einen „Bonus“; er wird bei der nächsten ihn betreffenden Zuteilung im Turnus ausgelassen. Der Senat, dem die Sache nach Rückgabe an die Eingangsstelle zugeteilt war, erhält einen „Malus“; er bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt.

- c) Eine Abgabe - gleich aus welchem Grund - ist ausgeschlossen, wenn die Sache versehentlich bereits terminiert ist oder ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO erteilt wurde.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden des abgebenden Senats und dem des übernehmenden Senats kann sich der Vorsitzende des übernehmenden Senats an das Präsidium wenden. Dieses entscheidet dann über die Zuständigkeit.

9. Anrechnung auf den allgemeinen Turnus/Registaturkorrekturen bei Rückgabe in den Turnus:

Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (kraft Spezialzuständigkeit) ist auf den Turnus anzurechnen, mit Ausnahme der Spezialzuständigkeit für Bausachen, Gesellschaftsrechtssachen, Vergabesachen, Amtshaftungssachen, Kartellsachen, Verfahren betreffend technische Schutzrechte, Notar- und Rechtsanwaltschaftssachen, Arzthaftungssachen, Handelsregisterbeschwerden, Beschwerden nach dem SpruchG, Landwirtschaftssachen, und Beschwerdesachen nach dem FamFG beim 3. Zivilsenat. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung.

Bei Turnusänderungen im laufenden Geschäftsjahr (veränderte AKA-Teilnahme am Turnus) wird die Verteilung im Turnus unter Anrechnung der evtl. bestehenden Boni und Mali fortgeführt.

Zum Anfang des Geschäftsjahres beginnt die Turnusverteilung neu. Bestehende Boni und Mali werden fortgeschrieben.

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung des betreffenden Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurück, die wie bei einem Neueingang verfährt.

B. Familiensachen

Die eingehenden Rechtsmittel werden im Turnusverfahren verteilt. Es gibt jeweils einen Turnus für UF- und einen für WF-Sachen.

Die Familiensenate nehmen wie folgt am UF- und WF-Turnus teil:

Der 1. Familiensenat nimmt mit 3,0 AKA teil.

Der 3. Familiensenat nimmt mit 3,0 AKA teil.

Der Turnus umfasst 60 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile [AKA] multipliziert mit 10). Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 1. Familiensenat 30 und auf den 3. Familiensenat 30.

Der Turnus umfasst 30 Zuteilungen von jeweils höchstens 2 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Familiensenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Der 3. Familiensenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter A. entsprechend.

C. Güteverhandlung

Das Prozessgericht leitet die Akte mit den Einverständniserklärungen der Prozessbevollmächtigten der Güterichter-Geschäftsstelle zu. Diese verteilt die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei ihr auf die Güterichter, beginnend mit Richterin am Oberlandesgericht Klostermann, sodann Vizepräsident des Thüringer Oberlandesgerichts Redeker, Richterin am Oberlandesgericht Beer und sodann Richter am Oberlandesgericht Warzecha-Köhler. Zum Anfang des Geschäftsjahres 2026 beginnt die Turnusverteilung neu.

Wird eine Güteverhandlung durchgeführt, wird der Senat, dem der jeweilige Güterichter angehört, im nächsten U-Turnus um einen Eingang entlastet.

D. Strafsachen

1. Turnusverfahren

Die Strafsenate nehmen wie folgt am ORs- und Vs-Turnus teil:

Der 1. Strafsenat nimmt mit 0,1 AKA,
der 2. Strafsenat nimmt mit 0,2 AKA und
der 3. Strafsenat nimmt mit 0,1 AKA teil.

Ein Turnus umfasst 4 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile multipliziert mit 10). Davon entfallen – entsprechend der vorhandenen AKA – auf den 1. und 3. Strafsenat jeweils 2 Eingänge und auf den 2. Strafsenat 4 Eingänge.

Der Turnus umfasst 4 Zuteilungen von jeweils höchstens 3 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Strafsenat nimmt an jeder 1. und 3. Zuteilung teil.
Der 2. Strafsenat nimmt an jeder Zuteilung teil.
Der 3. Strafsenat nimmt an jeder 1. und 3. Zuteilung teil.

Auf die Anlage 3 (Stand 01.06.2026) wird verwiesen.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter Buchstabe A. entsprechend.

AmTurnus in AR-, OAus-, Ws-, Orbs-, OGs- und VAs-Sachen nehmen der 1. Strafsenat mit 2,0 AKA und der 3. Strafsenat mit 2,0 AKA teil.

Ein Turnus umfasst 40 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile multipliziert mit 10). Davon entfallen – entsprechend der vorhandenen AKA – auf den 1. Strafsenat 20 und auf den 3. Strafsenat 20 Eingänge.

Der Turnus umfasst 20 Zuteilungen von jeweils höchstens 2 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Strafsenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Der 2. Strafsenat nimmt an keiner Zuteilung teil.

Der 3. Strafsenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Auf die Anlage 4 (Stand 01.08.2026) wird verwiesen.

2. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Anträge oder Haftprüfungen, die ein Verfahren betreffen, das bereits bei einem Senat anhängig ist oder war, werden demselben Senat unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugeteilt. Dies gilt nicht für Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und Anträge zur Pauschvergütung, wenn auch die Vorbefassung die Pauschvergütung betraf.
3. Bei gleichzeitigem Eingang von im Ws- oder ORs-Register einzutragenden Vorgängen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ws-Aktenzeichen, unter Anrechnung der im ORs-Register einzutragenden Sache auf den ORs-Turnus.
4. Gehen an einem Tag in Strafsachen Verfahren ein, die dieselbe Person betreffen, so werden diese bei dem Thüringer Oberlandesgericht nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Landgericht registriert.

III. Vertretungsregelung

1. Senatsvorsitzende einschließlich stellvertretende Vorsitzende, die den Senat mangels Besetzung kommissarisch führen, und im Nebenamt als Richter am Oberlandesgericht tätige Professoren vertreten nicht, sofern nicht ausdrücklich geregelt.
2. Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, vertreten sich die Beisitzer in der durch das jüngere Dienstalter bestimmten Reihenfolge.
Soweit ein Vorsitzender und dessen regelmäßiger Vertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende von dem jeweils dienstältesten Mitglied vertreten (§ 21f Abs. 2 Satz 2 GVG).

3. Hat ein Richter im selben Kalendermonat an einem Sitzungstag in einem anderen Senat vertreten, so wird die nächste Sitzungsvertretung nach Maßgabe der Nr. 2 und Nr. 4 von einem anderen Richter übernommen.
4. Ansonsten ist der jeweils dienstjüngste Richter zur Vertretung heranzuziehen. Auf die anliegende Liste (Anlage 5) wird Bezug genommen.
5. Kann auf diese Weise die Beschlussfähigkeit eines Senats nicht hergestellt werden, so werden
 - a) zur Vertretung der Zivilsenate in erster Linie die Familiensenate, sodann die Strafsenate,
 - b) zur Vertretung der Familiensenate, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie der dem Oberlandesgericht angehörenden Mitglieder des Landwirtschaftssenats, des Senats für Baulandsachen, des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und des Senats für Notarsachen in erster Linie die Zivilsenate, sodann die Strafsenate,
 - c) zur Vertretung der Strafsenate und der sonstigen Senate in erster Linie die Zivilsenate, sodann die Familiensenatejeweils in der Reihenfolge der Ordnungsnummern herangezogen.

IV. Vorrangregelung:

Bei Tätigkeit in mehreren Senaten ist folgende Tätigkeit vorrangig:

PräsOLG Schneider	Verwaltungssachen, 2. Strafsenat, Senat gemäß § 120 Abs. 4 S. 2 GVG, Senat für Steuerberater - und Steuerbevollmächtigtensachen
VzPräsOLG Redeker	Verwaltungssachen, 10. Zivilsenat, Senat für Baulandsachen, 2. Senat für Notarsachen, Güterichter
VROLG Giebel	3. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
VROLG Prof. Dr. Schlingloff	Dienstgerichtshof, 2. Kartellsenat, 1. Zivilsenat, 6. Zivilsenat
VROLG Dr. Fibich	1. Familiensenat, 1. Notarsenat
ROLG Blaszczyk	1. Strafsenat, Verwaltungssachen, Senat für Rehabilitierungssachen
ROLG Jahn	Ermittlungsrichter, 4. Zivilsenat
ROLG Knöchel	Verwaltungssachen, 6. Zivilsenat, Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
RinOLG Rothe	10. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 2. Notarsenat
RinOLG Wienroeder	Senat für Baulandsachen, 10. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
RinOLG Vanselow	Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat,
ROLG Timmer	Senat für Landwirtschaftssachen, Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, 3. Zivilsenat,
ROLG Drews	Verwaltungssachen, Richterdienstgerichtshof, 8. Zivilsenat, 9. Zivilsenat,
ROLG Dr. Kandler	Ermittlungsrichter, 1. Zivilsenat, 2. Kartellsenat
ROLG Dr. Biewald	Verwaltungssachen, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, 6. Zivilsenat
RinOLG Beer	7. Zivilsenat, Güterichterin
RinOLG Dr. Steinle	Verwaltungssachen, 4. Zivilsenat
RinOLG Klostermann	Verwaltungssachen, 2. Zivilsenat, Güterichter
ROLG Warzecha-Köhler	Verwaltungssachen, 1. Strafsenat, 2. Strafsenat, Güterichter
ROLG Babeck	Verwaltungssachen, 2. Zivilsenat,
RinOLG Richter	4. Zivilsenat, 1. Notarsenat
ROLG Dr. Rühlemann	3. Strafsenat, 1. Familiensenat
ROLG Spitzer	Verwaltungssachen, 3. Strafsenat
RinOLG Popendicker	1. Strafsenat, 3. Strafsenat, 2. Strafsenat

RinOLG Dr. Höfchen	8. Zivilsenat, 9. Zivilsenat, 2. Strafsenat
RinOLG Dr. Braune	10. Zivilsenat, 5. Zivilsenat
ROLG Lentfort	1. Strafsenat, 1. Zivilsenat, 6. Zivilsenat, 2. Kartellsenat
RAG Engers	3. Strafsenat, 2. Strafsenat
RinLG Dr. Schreiber	3. Strafsenat, 1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
RLG Kubis	8. Zivilsenat, 9. Zivilsenat
RinAG Krüger	Verwaltungssachen, 1. Strafsenat
RinLG Dr. Martin-Schiemichen	3. Zivilsenat, Landwirtschaftssent, Senat gemäß 120 Abs. 4 GVG

V. Zuständigkeit für Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte in Strafsachen

A. Über die Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Landgerichte (früheren Bezirksgerichte) entscheidet folgendes Landgericht:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. gegen Entscheidungen des LG Erfurt | das Landgericht Gera |
| 2. gegen Entscheidungen des LG Gera | das Landgericht Erfurt |
| 3. gegen Entscheidungen des LG Meiningen | das Landgericht Mühlhausen |
| 4. gegen Entscheidungen des LG Mühlhausen | das Landgericht Meiningen |

B. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheidet folgendes Amtsgericht:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erfurt, Arnstadt** und **Sömmerda** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Ilmenau**

das **Amtsgericht Weimar**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Gotha, Weimar** und **Apolda**

das **Amtsgericht Erfurt**

2. im Landgerichtsbezirk Gera

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Altenburg, Gera** und **Greiz**

das **Amtsgericht Jena**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Jena, Stadtroda, Pößneck** und **Rudolstadt** sowie der ehemaligen Amtsgerichte **Bad Lobenstein** und **Saalfeld**

das **Amtsgericht Gera**

3. im Landgerichtsbezirk Meiningen

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Meiningen, Bad Salzungen** und **Hildburghausen**

das **Amtsgericht Suhl**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Eisenach, Suhl und Sonneberg** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Schmalkalden**

das **Amtsgericht Meiningen**

4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Mühlhausen** und **Heilbad Heiligenstadt** sowie der ehemaligen Amtsgerichte **Bad Langensalza** und **Worbis**

das **Amtsgericht Nordhausen**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Nordhausen** und **Sondershausen** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Artern**

das **Amtsgericht Mühlhausen**

VI. Übergangsbestimmungen

Die getroffene Geschäftsverteilung (Stand 01.06.2026) gilt für alle Sachen, die ab **01.06.2026** neu eingegangen sind und neu eingehen. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bei der vorherigen Zuständigkeitsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen worden ist.

VII.

Die Befugnis des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts zur Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche Dritter ist durch Erlass des Präsidenten weiterhin auf die Vorsitzenden des jeweils mit dem Rechtsstreit befassten Senats übertragen.

VIII.

Arbeitskraftanteile unter 0,05 AKA werden nicht ausgewiesen.

Turnus U- und W-Sachen (Zivil) ab 01.09.2026

Anlage 1

Senat	1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat	9. Zivilsenat	10. Zivilsenat	
AKA	2,0	2,0	1,8	1,0	1,0	2,3	10,1
Eingänge	20	20	18	10	10	23	101
1	1	1	1	1	1	1	
2	1	1	1	1	1	1	
3	1	1	1	-	-	1	
4	1	1	-	1	1	1	
5	1	1	1	-	-	1	
6	-	-	1	-	-	1	
7	1	1	-	1	1	1	
8	1	1	1	-	-	1	
9	1	1	1	-	-	1	
10	1	1	1	1	1	1	
11	1	1	1	-	-	1	
12	-	-	1	-	-	1	
13	1	1	-	1	1	1	
14	1	1	1	1	1	1	
15	1	1	1	-	-	1	
16	1	1	-	1	1	1	
17	1	1	1	-	-	1	
18	-	-	1	-	-	1	
19	1	1	-	1	1	1	
20	1	1	1	-	-	1	
21	1	1	1	-	-	1	
22	1	1	1	1	1	1	
23	1	1	1	-	-	1	

Turnus UF- und WF-Sachen (Familie) ab 01.01.2026

Senat	1. Fam.Senat	3. Fam.Senat	
AKA	3,0	3,0	6,0
Eingänge	30	30	60
1	1	1	
2	1	1	
3	1	1	
4	1	1	
5	1	1	
6	1	1	
7	1	1	
8	1	1	
9	1	1	
10	1	1	
11	1	1	
12	1	1	
13	1	1	
14	1	1	
15	1	1	
16	1	1	
17	1	1	
18	1	1	
19	1	1	
20	1	1	
21	1	1	
22	1	1	
23	1	1	
24	1	1	
25	1	1	
26	1	1	
27	1	1	
28	1	1	
29	1	1	
30	1	1	

Turnus ORs- und Vs-Sachen ab 01.06.2026Anlage 3

Senat	1. Strafsenat	2. Strafsenat	3. Strafsenat	
AKA	0,1	0,2	0,1	0,4
Eingänge	1	2	1	4
1	1	1	1	
2	-	1	-	
3	1	1	1	
4	-	1	-	

Turnus AR-, OAus-, Ws-, ORbs-, OGS- und VAs ab 01.08.2026Anlage 4

Senat	1. Strafsenat	3. Strafsenat	
AKA	2,0	2,0	4,0
Eingänge	20	20	40
1	1	1	
2	1	1	
3	1	1	
4	1	1	
5	1	1	
6	1	1	
7	1	1	
8	1	1	
9	1	1	
10	1	1	
11	1	1	
12	1	1	
13	1	1	
14	1	1	
15	1	1	
16	1	1	
17	1	1	
18	1	1	
19	1	1	
20	1	1	

Stand: 01.09.2026

**Anlage 5
zur Vertretungsregelung unter III.
der Geschäftsverteilung für das Jahr 2026:**

Dienstaltersliste

1. ROLG Timmer
2. RinOLG Rothe
3. ROLG Jahn
4. ROLG Grüneberg
5. ROLG Knöchel
6. RinOLG Wienroeder
7. ROLG Blaszczak
8. RinOLG Vanselow
9. ROLG Bandorf
10. ROLG Drews
11. ROLG Spitzer
12. ROLG Dr. Biewald
13. RinOLG Petry
14. RinOLG Beer
15. RinOLG Klostermann
16. RinOLG Illian
17. ROLG Dr. Kandler
18. RinOLG Dr. Steinle
19. ROLG Baumgart
20. ROLG Babeck
21. ROLG Dr. Rühlemann
22. RinOLG Richter
23. ROLG Warzecha-Köhler
24. RinOLG Pependicker
25. RinOLG Dr. Höfchen
26. RinOLG Dr. Braune
27. ROLG Lentfort

28. RinAG Krüger
29. RinLG Dr. Bolle
30. RLG Kubis
31. RinAG Rabisch
32. RinLG Dr. Martin-Schiemichen
33. RAG Engers
34. RAG König
35. RinLG Dr. Schreiber